

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-1) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bek vom 28.6.2007 (BGBl I S. 1206) erlässt die Stadt Freising folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für  
Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum  
der Stadt Freising  
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

vom  
02. November 2020

**§ 1 Gebührengegenstand**

- (1) Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Freising werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Vorschriften der Sondernutzungsgebührensatzung gelten auch für Gestattungsverträge nach § 6 der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Freising (Sondernutzungssatzung). Die Höhe der Gebühren für Gestattungen richtet sich nach denjenigen über Sondernutzungen, sofern vertraglich nichts Anderes geregelt ist.

**§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für die angefangenen Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt € 5.--.

**§ 3 Kapitalisierung**

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).

(2) Die Ablösung beträgt das 30fache der Jahresgebühr.

#### **§ 4 Gebührenfreiheit**

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
  - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
  - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
  - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
  - d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
- (6) Gebührenfreiheit ist zu gewähren für
  - a) Informationen und Wahlwerbung zugelassener politischer Parteien und Gruppierungen (Informationsstände, Stelltafeln und Plakatständer); das gleiche gilt für Volksentscheide und Bürgerbegehren,
  - b) Informationen und Werbung für nichtkommerzielle Zwecke,
  - c) Stelltafeln und Plakatständer im Zusammenhang mit Zirkus- und Schaustellerveranstaltungen, sowie kulturellen Veranstaltungen der Stadt Freising,
  - d) Sonnenschutzdächer, die nur kurzfristig benutzt werden können,
  - e) Fahrradständer ohne Werbeträger,
  - f) künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z.B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen, Straßentheater und dgl.) von kurzer Dauer ohne Wiederholungsabsicht und ohne Entgegennahme von Entgelt.
- (7) In unverschuldeten und unvorhersehbaren Härtefällen kann die Sondernutzungsgebühr auf schriftlichen und begründeten Antrag des Gebührenschuldners ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 5 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
  - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
  - b) dessen Rechtsnachfolger,
  - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.

- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

### **§ 7 Gebührenerstattung**

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter € 5.-- werden nicht erstattet.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. .
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. März 2017 außer Kraft. .

Freising, den 02. November 2020

Tobias Eschenbacher  
Oberbürgermeister

**Anlage**  
**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem**  
**Verkehrsraum**  
**(Sondernutzungsgebührensatzung)**

**Gebührenverzeichnis**

<b>Tarif-Art der Nutzung: Nr.</b>	<b>Bemessungsgrundlage:</b>	<b>Gebührensatz in Euro</b>
1 Automaten/Warenautomaten	je 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche/Jahr	50,00 €
2 Baustelleneinrichtungen, Bau- buden, Baubaracken, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten, Baugerüsten, Baustoff- und Schuttablagerungen u. ä.	je m <sup>2</sup> beanspruchte Straßen- fläche/Woche	1,00 €
3 Blumenkübel, Tröge u. ä. (soweit nicht in Tarif-Nr. 18 enthalten)	je Stück/Jahr	2,50 €
4 Bodenanker, verlegte Rohre, Leitungen, Überbauungen, Über- Leitungen, Injektionsanker usw.	fest verlegt je lfd. m/Jahr vorübergehend je lfd. m/Woche	5,00 € 2,50 €
5 Briefverteilerkästen	einmalig/je Stück	40,00 €
6 Christbaumverkauf	je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßen- fläche/Woche	2,50 €
7 Containeraufstellung	< 8,00 m Länge/2,50 m Breite/Tag > 8,00 m Länge/2,50 m Breite/Tag	5,00 € 7,50 €
8 Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung	je Fahrzeug/Tag	10,00 €
9 Fahrzeuge bei Werbe- und Verkaufsveranstaltungen	je Fahrzeug/Tag	15,00 €
10 Filmaufnahmen/Drehgeneh- migungen	Jahreserlaubnis ohne Sperrung Tageserlaubnis mit Absperrung	100,00 € 80,00 €
11 Flyerverteilung	gewerblich/Verteilperson/Tag nicht gewerblich	50,00 € gebührenfrei

12 Gehwegstopper, mobile Werbeträger, Hinweisschilder, u. ä. (soweit nicht in Tarif-Nr. 18 enthalten)	je Stück/Jahr	30,00 €
13 Informationsstände	gewerbliche Nutzung/Stand/Tag nicht gewerbliche Nutzung	15,00 € gebührenfrei
14 Lagerung von Gegenständen aller Art	je m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche/Tag	1,00 €
15 Markisen und Überdachungen (soweit nicht in Tarif-Nr. 18 enthalten)	je lfd. m Frontlänge/Jahr	2,50 €
16 Reklamesäulen	je 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche/Jahr	10,00 €
17 Schaukästen, Schaufenster	je 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche/Jahr	25,00 €
18 Freischankflächen vor Cafes, Eisdielen und Gastwirtschaften inkl. Inventar (Tische und Stühle, Sonnenschirme, Blumenkübel, Kartenständer, etc.)	je m <sup>2</sup> /Saison (1.4. – 31.10.)	10,00 €
19 Stehtische bei Gewerbebetrieben	je Stehtisch/Aktionstag	10,00 €
20 Verkaufsfahrzeuge im Zusammenhang mit dem Umbau eines Ladengeschäfts	je Fahrzeug/Tag	15,00 €
21 Verkaufsstände, Fliegende Händler	je Stand/Tag	30,00 €
22 Feste Verkaufsstände	je m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche/Jahr	10,00 €
23 Warenauslagen, Warenkörbe oder andere bewegliche Einrichtungen, die der Ausstellung von Waren dienen.	je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche/Jahr	60,00 €
24 Stille Zeitungsverkäufer	je Stück/Jahr	20,00 €
25 abgestellte Fahrzeuge und Anhänger zu Werbezwecken	je Fahrzeug/Anhänger/Tag	25,00 €